



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at

GZ: BMSG-10310/0004-I/A/4/2005

Wien, 09.03.2005

Betreff: Bundesgesetz, mit dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Zessionsrecht und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden (Zessionsrechts-Änderungsgesetz-ZessRÄG); Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 24. Jänner 2005, GZ BMJ-B5.004/0001-I 2/2005, zum Entwurf eines Zessionsrechts-Änderungsgesetzes wie folgt Stellung:

Nach dem Entwurf sollen vertragliche Zessionsverbote nur inter partes absolute Wirkung entfalten. Diese Neuregelung dient nach den Erläuterungen den Interessen der Gläubiger. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Lohn- und Gehaltsforderungen, die Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern zustehen. Damit soll nach den Erläuterungen verhindert werden, dass Arbeitnehmer von unseriösen Vertragspartnern zur leichtfertigen Abtretung ihrer Geldforderungen verleitet werden könnten und dass die Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn sie vom Übernehmer in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grunde sollen daher vertragliche Zessionsverbote im Arbeitsvertrag weiterhin absolute Wirkung entfalten.

Diese Überlegungen – leichtfertige Abtretung, Kündigungsgefahr – werden zum Anlass genommen, folgenden Vorschlag zu § 12 KSchG zu erstatten: Lohn- und Gehaltsabtretungen sind übliche Sicherungsinstrumente betreffend Kreditverträge und werden im Übrigen auch von Inkassobüros anlässlich von Ratenvereinbarungen Schuldnern abverlangt. Die Wirksamkeit derartiger Abtretungen sollte – entsprechend der oben zitierten Erwägung des Entwurfes – an ein erhöhtes

Bewusstsein der Verbraucher geknüpft werden. Konkret sollten derartige Zessionen nur wirksam sein, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt werden. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz regt daher eine Diskussion unter Einbeziehung des oben erwähnten Vorschlags zur Neuregelung des § 12 KSchG an. Hier wäre auch zu erörtern, den Begriff „Lohn- und Gehaltsforderungen“ insoweit zu erweitern, dass hier auch Ansprüche arbeitnehmerähnlicher Personen subsumiert werden. (vgl. dazu Kosesnik-Wehrle in KSchG Rz 3 zu § 12). Vorbildfunktion dafür wäre die vorgeschlagenen Neuregelung zu § 1396a Abs. 4).

Es wird ersucht, die Anregungen zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Der Text der Stellungnahme wurde des Weiteren dem Nationalrat auch elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.